

Ihr Personalrat

Elternzeit – Elterngeld

Beide Elternteile besitzen einen Rechtsanspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit („Elternzeit“). Der achtwöchige Mutterschutz nach der Geburt gilt bereits als Elternzeit. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. **Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf zwei Zeitabschnitte verteilen, mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auch auf weitere Zeitabschnitte.**

Der Anspruch auf Elternzeit muss für den Zeitraum

- bis zum vollendeten **dritten Lebensjahr** des Kindes spätestens **sieben Wochen** und
- zwischen **dem 3. Geburtstag und 8. Lebensjahr** spätestens **13 Wochen**

vor Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber (SSA) beantragt werden.

Beachten Sie bitte die Fristen Ihres Elternzeitbescheides des Staatlichen Schulamtes.

Auswirkungen der Elternzeit

Ein Anspruch auf einen Einsatz an der Stammschule besteht nach der Elternzeit nicht.

Für beamtete Lehrkräfte gilt u. a.:

- Sie erhalten keine Bezüge, sie beziehen ggf. Elterngeld, ihre Beihilfeansprüche bleiben bestehen.
- Sie erarbeiten keine ruhegehaltstfähige Dienstzeit (aber Kindererziehungszeit, ggf. LBV 2196a).
- Sie erhalten bis zu zwei Jahre auf ihre Stufenlaufzeit angerechnet.

Für angestellte Lehrkräfte gilt u. a.:

- Sie erhalten kein Gehalt, beziehen ggf. Elterngeld, bleiben beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.
- Sie bekommen keine Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung gutgeschrieben (aber Kindererziehungszeit).
- Sie erhalten keine Anrechnung auf die Stufenlaufzeit.

Teilzeit in der Elternzeit

Für beamtete Lehrkräfte gilt u. a.:

- Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit von mind.

25 % bis etwa 75% der vollen Arbeitszeit ist möglich. Für den Beginn der Teilzeit während der Elternzeit unter dem laufenden Schuljahr ist der zu dem Zeitpunkt bestehende Bedarf ausschlaggebend.

- Die Zeit der Teilzeittätigkeit zählt voll für die Probezeit, für die Stufenlaufzeit und für die Beförderungswartezeit.
- Diese Zeit zählt anteilig als ruhegehaltstfähige Dienstzeit.

Für angestellte Lehrkräfte gilt u. a.:

- Es existiert keine Mindeststundenzahl, hier ist im Prinzip jede Stundenzahl zwischen einer Stunde und einem Dreivierteldeputat möglich.
- Achtung: Beschäftigte mit weniger als 400 € pro Monat sind nicht sozialversicherungspflichtig.
- Teilzeit bei einem anderen Arbeitgeber während der Elternzeit ist genehmigungspflichtig.

Unser Rat: Informieren Sie sich genau und überlegen Sie schon vor der Geburt wie Sie die Elternzeit gestalten möchten. **Spätestens vier Wochen nach der Geburt** muss der STEWI-Antrag zur Elternzeit und ggf. der Antrag auf Teilzeit in Elternzeit beantragt werden. **Beachten Sie auch das aktuelle „Merkblatt zu Elternzeit und Elterngeld“ vom SSA, das Sie zusammen mit Ihrer Mutterschutzfestsetzung erhalten haben.** Sie finden dieses auf der Homepage: www.schulamt-biberach.de bei der Beauftragten für Chancengleichheit.

Rat für werdende Väter: Informieren Sie Ihre Schulleitung und das Schulamt (Dienstweg) über Ihre Pläne und teilen Sie den mutmaßlichen Geburtstermin und die geplante Elternzeit frühzeitig mit.

Elterngeld

Für die finanzielle Abwicklung (von der Antragsstellung bis zur Auszahlung) von Elterngeld ist in Baden-Württemberg die L-Bank zuständig (www.l-bank.de). Beim Bundesfamilienministerium (BMFSJ) ist eine umfangreiche Broschüre erhältlich: „Elterngeld, Elterngeld-Plus und Elternzeit - Das Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz“. Hier findet sich auch ein Elterngeldrechner.